

An alle
Fachberufsschuldirektorinnen und -direktoren

Präs. 3c -Personalplanung und -bereitstellung
Landeslehrpersonal

Mag. Sabine Laundl
Referatsleiterin

sabine.laundl@bildung-ktn.gv.at
+43(0)50534 - 13300
10. Oktober Straße 24, 9020 Klagenfurt a.W.

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: A/0006-Allg-L/2023

Ihr Zeichen:

Mehrdienstleistungen (Dauer-MDL und Einzelleistungen) an Fachberufsschulen; Dokumentation der Tätigkeiten (Einrechnungen)

Rundschreiben Nr.1/2023

<u>Verteiler:</u>	4
<u>Sachgebiet:</u>	Personalwesen
<u>Inhalt:</u>	MDL an Fachberufsschulen und Dokumentation der Tätigkeiten (Abschlagsstunden)
<u>Geltung:</u>	unbefristet

Aus gegebenem Anlass dürfen wir in Erinnerung rufen, dass Mehrdienstleistungen von Lehrpersonen aufgrund der immer größer werdenden schulischen Belastungen nach Möglichkeit gering zu halten sind. Es ist daher von der Schulleitung zu beachten, dass der Jahresdurchschnitt an Dauer- sowie Einzelmehrdienstleistungen zusammengerechnet pro Lehrperson 5 Wochenstunden nicht übersteigen darf. Für jede weitere Mehrdienstleistung ist vorab die Genehmigung der Bildungsdirektion einzuholen. Die Schulleitung ist für die korrekte Eingabe und monatliche Freigabe der Mehrdienstleistungen im Sokrates verantwortlich.

Es wird ebenfalls daran erinnert, dass bei Funktionen mit Einrechnungen, die in diesen Funktionen erforderlichen Führungsaufgaben sowie organisatorische und administrative Aufgaben zu erbringen sind. Für die Funktionen bzw. Tätigkeiten mit Einrechnung sind Aufzeichnungen über Arbeitszeiten zu führen, aufzubewahren und auf Verlangen der Bildungsdirektion vorzulegen (vgl. Stellenplanrichtlinien für das SJ 22/23, Pkt. 12).

Gemäß § 52 Abs. 4 (erster Satz) LDG vermindert sich die Lehrverpflichtung je Schule, für die Verwaltung der Unterrichtsmittel, die Betreuung und die Unterstützung der Lehrer und die

Führung einer Fachbibliothek für den Unterricht an Berufsschulen, bei dem lehrplangemäß EDV-Anlagen eingesetzt werden, um 1,5 Wochenstunden.

Gemäß § 52 Abs. 4 (zweiter Satz) LDG vermindert sich die Lehrverpflichtung für Klassen, an denen lehrplanmäßig der Einsatz von EDV-Anlagen vorgesehen ist und tatsächlich erfolgt, ab 21 Klassen um 1,5 Wochenstunden.

Bei der Einrechnung des Stundenausmaßes ist von einem Schlüssel von 1 zu 2, d.h. eine Stunde Einrechnung entspricht zwei Stunden Verwaltung, auszugehen. Das zeitliche Ausmaß der Arbeitsverpflichtung für die Stellvertretung richtet sich nach dem Ausmaß der jeweiligen Einrechnung.

Die Verrichtung von Dauer-MDL für Berufsschuldirektor/innen/en und deren Stellvertreter/innen ist auf maximal 3 Wochenstunden begrenzt. Einzelleistungen (Einzel-MDL) welche auf Grund von unvorhergesehenen Supplierungen anfallen, können wöchentlich nur noch im Ausmaß von max. 5 Einzel-MDL geltend gemacht werden. Es ist darauf zu achten, dass der Jahresdurchschnitt an Dauer- sowie Einzelmehrdienstleistungen zusammengerechnet pro Berufsschuldirektor/innen/en und je Stellvertreter/innen/en 5 Wochenstunden nicht übersteigen darf. Für jede weitere Mehrdienstleistung ist vorab die Genehmigung der Bildungsdirektion (Frau Karin Feinig, karin.feinig@bildung-ktn.gv.at, bzw. Mag. Sabine Laundl, sabine.laundl@bildung-ktn.gv.at) einzuholen.

Datum des Inkrafttretens: 20.02.2023

Hiermit tritt das Rundschreiben 17/2022 außer Kraft.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme und Beachtung.

Klagenfurt am Wörthersee, 20.02.2023

Für die Bildungsdirektorin

Mag. Sabine Laundl

F.d.R.d.A.:

Rendl